



QUALITÄTSMANAGEMENT

— SCHWEIZER FISCH —

Produktionsrichtlinie

&

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe Juni 2019

INHALT

ZIELE	2
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)	3
ANFORDERUNGEN.....	6
1. Gesetzliche Grundlagen	6
2. Schweizer Herkunft.....	6
3. Ökologische Anforderungen.....	6
4. GVO-freie Produktion	7
5. Rückverfolgbarkeit.....	7

ZIELE

Mit dem Qualitätsmanagement Schweizer Fisch wird für die Abnehmer und Konsumenten die Schweizer Fisch- und Krustentierproduktion transparent und offen dargelegt. Dank hoher Professionalität in der Produktion erhalten die Konsumentinnen und Konsumenten Schweizer Fisch- und Krustentierprodukte von bester Qualität.

Insbesondere werden mit dem QM-Schweizer Fisch folgende **Ziele** angestrebt:

- Stärkung des Vertrauens bei den Konsumentinnen und Konsumenten
- Bessere Positionierung von Schweizer Fisch- und Krustentierprodukten
- Abheben von Schweizer Fisch- und Krustentierprodukten gegenüber Importprodukten
- Halten und Ausbau von Marktanteilen

Weg zum Ziel:

Der Produzent kennt die gesetzlichen Vorschriften sowie die Regeln, welche für eine professionelle Produktion notwendig sind. Er wendet diese konsequent an und lässt sich neutral kontrollieren.

Folgende Elemente zeichnen den Tierhalter im QM-Schweizer Fisch aus:

- 1. Professionelles Handeln in der Produktion (Fachkompetenz)**
Der Produzent kennt alle Vorschriften und Regeln, welche für die Produktion von Fisch und Krustentieren wichtig sind. Die relevanten Bestimmungen betreffen in erster Linie Tierschutz, Fütterung, Hygiene, Umgang und Behandlung der Tiere sowie deren Transport.
- 2. Tierfreundliche Haltung und Tiergesundheit**
Das strenge Schweizer Tierschutzgesetz wird konsequent eingehalten. Die Tiergesundheit wird mit vorbeugenden Massnahmen aktiv gefördert. Der Arzneimitteleinsatz erfolgt nur in enger Zusammenarbeit mit dem Bestandestierarzt und wird dokumentiert.
- 3. Sicherheit für den Konsumenten**
Die Einhaltung der Vorschriften und die entsprechenden Kontrollen gewährleisten, dass Fisch und Krustentiere von hoher Qualität bezüglich Hygiene und Rückständen in den Verkauf gelangen.
- 4. Rückverfolgbarkeit**
Dank einer lückenlosen Dokumentation und den Begleitdokumenten können alle Produkte aus QM-Schweizer Fisch Betrieben vom Verkauf bis auf den Geburtsbetrieb zurückverfolgt werden. Produkte von Tieren aus QM-Schweizer Fisch Betrieben sind Schweizer Produkte - ohne wenn und aber!
- 5. Unabhängige, regelmässige Kontrollen**
Alle Tierhalter, welche am QM-Schweizer Fisch teilnehmen, werden regelmässig von unabhängigen Kontrollorganisationen überprüft.
- 6. Hohe Qualität der Produkte gemäss den Anforderungen der Kunden**
Durch sein Qualitätsmanagement gewährleistet der Produzent, dass den Konsumentinnen und Konsumenten Schweizer Fisch und Krustentiere von bester Qualität angeboten werden kann.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

I. GELTUNGSBEREICH

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierender Bestandteil der "Produktionsrichtlinie QM-Schweizer Fisch" (nachfolgend QM-Richtlinie genannt). QM-Schweizer Fisch ist eine Garantiemarke der Agriquali. Die QM-Richtlinien regeln die Anforderungen an die Produzenten, welche im Programm QM-Schweizer Fisch produzieren (nachfolgend QM-Produzent genannt) sowie das Verhältnis zwischen den QM-Produzenten und Agriquali.

II. LEISTUNGEN DES QM-SCHWEIZER FISCH

Agriquali entwickelt das QM-Schweizer Fisch gemäss den aktuellen, politischen und gesellschaftlichen Veränderungen kontinuierlich weiter. Sie informiert die QM-Produzenten regelmässig über die aktuellen Entwicklungen, stellt ihnen die QM-Unterlagen in ihrer aktuellsten Form zur Verfügung, anerkennt die Produzenten welche die QM-Bestimmungen erfüllen, zeichnet sie aus und versorgt sie mit den Nachweisdokumenten. Agriquali unterstützt die QM-Produzenten im Rahmen ihrer Möglichkeiten beim Absatz der QM-Tiere und informiert die vor- und nachgelagerten Stufen der Produktion über das QM-Schweizer Fisch und die ihm angeschlossenen QM-Produzenten und Lizenzpartner. Agriquali ist bestrebt, dass das Programm QM-Schweizer Fisch die Basisanforderung für die Fisch- und Krustentierproduktion aller Qualitätssicherungs- und Labelprogramme bildet.

III. PFLICHTEN DER QM-PRODUZENTEN

Mit der Unterzeichnung der "Vereinbarung für die Teilnahme im QM-Schweizer Fisch" verpflichtet sich der QM-Produzent:

- die QM-Produktionsrichtlinie für alle gehaltenen Tiere der Aquakultur inkl. die AGB jederzeit vollumfänglich einzuhalten;
- alle gesetzlichen Anforderungen in Selbstkontrolle zu erfüllen.
- alle Tiere, welche auf dem Betrieb in Aquakultur gehalten werden und durch QM-Schweizer Fisch ausgezeichnet werden können durch die vom Produzent bezeichnete Kontrollstelle überprüfen zu lassen.
- **Ausnahme: Tiere, der Aquakultur welche nur zu Hobbyzwecken, also nicht primär zur Produktion von Aquakulturerzeugnissen gehalten werden, müssen nicht der Kontrolle für das QM-Schweizer Fisch unterzogen werden. Es ist aber selbstverständlich, dass diese Tiere entsprechend der aktuellen Gesetzgebung gehalten werden müssen.**
- die QM-Bestimmungen für alle Tiere der Aquakultur an allen Standorten des Betriebs einzuhalten. **Zu einem Betrieb zählen alle Einheiten, die derselben natürlichen oder juristischen Person zugerechnet werden.**
- die Aufzeichnungen korrekt zu führen, laufend zu aktualisieren und gemäss den definierten Fristen aufzubewahren.
- die von QM-Schweizer Fisch zur Verfügung gestellten QM-Nachweisdokumente für den Nachweis der QM-Tauglichkeit der Tiere zu verwenden. Die Verwendung der Nachweisdokumente ist nur für kontrollierte Tiere zulässig, die im QM-Programm gehalten werden (nicht zulässig für Hobbytiere etc.). Es sind immer die originalen QM-Nachweisdokumente zu verwenden. Diese können bei Agriquali bezogen werden. Die eigenmächtige Vervielfältigung von QM-Nachweisdokumenten ist nicht gestattet.
- Agriquali sofort zu informieren, wenn die Programmbestimmungen vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr eingehalten werden können.
- jegliche Änderungen, welche die QM-Produktion tangieren umgehend Agriquali zu melden (Betriebsaufgabe/-übernahmen/-zusammenlegung, Aufstockung oder Reduktion von Betriebseinheiten, Ausstieg aus der QM-Produktion usw.).
- die Kontrollkosten und Mitgliederbeiträge für die Teilnahme im QM-Schweizer Fisch fristgerecht zu bezahlen.

IV. ANMELDEVERFAHREN

Selbstkontrolle

Jeder Produzent kann sich für QM-Schweizer Fleisch anmelden. Vor der Anmeldung überprüft der Produzent seinen Betrieb mit Hilfe der aktuellen QM-Richtlinie auf allfällige Mängel oder Fehler. Allfällige Mängel sind vor der Anmeldung zu beheben und die Behebung durch den Kontrolldienst bestätigen zu lassen.

Anmeldung

Der Produzent bekundet sein Interesse an der QM-Produktion bei Agriquali. Diese stellt ihm die nötigen Anmeldeunterlagen zu. Der Produzent reicht Agriquali die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete "Vereinbarung für die Teilnahme im QM-Schweizer Fisch" zusammen mit den Kopien der aktuellen Kontrollberichte ein. Ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung durch den Produzenten sind die QM-Bestimmungen einzuhalten, alle Aufzeichnungen zu führen und die Lieferdokumente aufzubewahren.

V. ANERKENNUNGSVERFAHREN

Erstaufnahme

Nach Eingang der Anmeldung bei Agriquali wird diese ausgewertet. Über die definitive Aufnahme entscheidet Agriquali. Unter der Voraussetzung, dass keine mittleren oder schweren Mängel bei den Kontrollen festgestellt wurden, wird der Produzent ins QM-Schweizer Fisch aufgenommen und er erhält die entsprechenden Nachweisdokumente.

Folgekontrollen

Spätestens alle vier Jahre erfolgt im Auftrag von Agriquali eine Folgekontrolle durch eine akkreditierte Inspektionsstelle. Aufgrund der Kontrollergebnisse entscheidet Agriquali über den definitiven Verbleib des Produzenten im Qualitätssicherungsprogramm. Werden Mängel durch Agriquali festgestellt, erfolgen allfällige Sanktionen.

Gebäudezutritt und Dateneinblick

Der QM-Produzent hat den Kontrolleuren jederzeit Zutritt zu Betriebsgebäuden und Land, sowie Einblick in die erforderlichen Daten und Aufzeichnungen zu gewähren.

Mängel und Sanktionen

- Werden Mängel festgestellt, werden diese von Agriquali gemäss dem aktuellen Sanktionsreglement geahndet. Je nach Schwere des Falls erfolgt eine Ermahnung, kostenpflichtige Verwarnung, temporäre Sperrung oder ein Ausschluss aus dem Programm. Zusätzliche rechtliche Schritte (z.B. für Schadenersatzleistungen) bleiben vorbehalten.
- Sanktionen können für den QM-Tierhalter kostenwirksam sein. Die Geschäftsstelle behält sich vor, dem Betriebsleiter die Kosten für den Aufwand für zusätzliche Abklärungen und die Sanktionierung zu einem Stundenansatz von Fr. 140.- in Rechnung zu stellen.
- Agriquali kann bei Unklarheiten notwendige Informationen bei den zuständigen Stellen (z.B. Vollzugsorgane von Bund und Kantonen) einholen. Verstösse können an die zuständigen Stellen gemeldet werden.

Rekurse

Rekurse gegen Kontrollbefunde können innert drei Werktagen nach der Kontrolle bei Agriquali eingereicht werden. Der Produzent kann eine Nachkontrolle verlangen. Rekurse gegen Sanktionsentscheide der Geschäftsstelle sind innert 30 Tagen nach Erhalt an die Geschäftsstelle zu richten.

Kosten

Die Kontrollkosten werden dem QM-Tierhalter von der beauftragten Inspektionsstelle verrechnet (Inkasso direkt oder via Direktzahlung möglich).

Beiträge

- Der Beitrag ans QM-Schweizer Fisch setzt sich zusammen aus einer Jahresgrundpauschale, einer (einmaligen) Gebühr für den Eintritt ins QM-Programm, sowie einer Gebühr für die Ausstellung zusätzlicher Nachweisdokumente. Die aktuellen Tarife können auf der Internetseite der Agriquali (www.agriquali.ch) eingesehen werden.
- Der QM-Beitrag wird mit der erstmaligen QM-Anerkennung und anschliessend jährlich in Rechnung gestellt.

VI. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Datenverkehr

Die QM-Produzenten sind einverstanden, dass

- Agriquali Daten und Kontrollergebnisse betreffend Einhaltung des ÖLN, des Tier- und des Gewässerschutzes bei den Stellen von Bund und Kantonen, sowie den Bundesämtern für Landwirtschaft (BLW), für Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit (BLV), sowie für Statistik (BFS) einholen kann und dass die Daten von diesen Stellen jederzeit an Agriquali übermittelt werden dürfen;
- Agriquali diese Daten und Kontrollergebnisse auswerten und bei Verstössen gegen die Richtlinie QM-Schweizer Fisch, unabhängig von Entscheidungen der Vollzugsstellen eigene Sanktionen und Massnahmen beschliessen kann. Anderslautende Behördenentscheide oder falsche Entscheide der Behörden lassen QM-Schweizer Fisch nicht haften.
- Betriebsdaten (Adress- und Kontaktdaten, Identifikationsnummern) beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW bezogen, mit den anderen, in den AGB genannten Daten verknüpft und weitergegeben werden können.
- Daten über die Tiere und den Tierverkehr mit dem Tierverkehr beteiligten Personen und Institutionen (Kantonale Veterinärämter, BLV, BFS etc.) an Agriquali übermittelt werden dürfen.
- Name und Adresse der im QM-Schweizer Fisch anerkannten Produzenten, für Interessierte offengelegt werden dürfen;

Haftung

Die Haftung für Schäden irgendwelcher Art wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten von QM-Schweizer Fisch ausdrücklich ausgeschlossen.

Änderung der QM-Produktionsrichtlinie (inkl. AGB)

Das QM-Schweizer Fisch behält sich das Recht vor, die QM-Produktionsrichtlinien inklusive die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) jederzeit anzupassen. Änderungen werden den QM-Produzenten schriftlich mitgeteilt.

Kündigung

Der QM-Produzent, sowie Agriquali haben jederzeit das Recht, die QM-Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Bei Kündigungen während dem Jahr ist die volle Jahresgebühr für das laufende Jahr zu entrichten.

Mit Datum der Kündigung darf der QM-Nachweis nicht mehr verwendet werden und die originalen QM-Anerkennungsunterlagen sind umgehend an Agriquali zurückzusenden.

DIE KÜNDIGUNG FÜR DAS FOLGENDE JAHR MUSS BIS SPÄTESTENS AM 30. SEPTEMBER (POSTSTEMPEL) EINGEREICHT WERDEN. ANDERNFALLS VERLÄNGERT SICH DIE MITGLIEDSCHAFT UM EIN WEITERES JAHR.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Brugg.

Kontaktstelle

Agriquali
Laurstrasse 10
Postfach
5201 Brugg
Tel. 056 / 462 51 11
E-Mail info@agriquali.ch
Internet: www.agriquali.ch

ANFORDERUNGEN

1. Gesetzliche Grundlagen

Es gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an die Fischhaltung und falls vorhanden für die Verarbeitung und Vermarktung:

- Tierschutzverordnung (TschV; SR 455.1)
 - Verordnung über den Tierschutz beim Züchten (SR 455.102.4)
 - Verordnung über die Haltung von Wildtieren (Wildtierverordnung BLV; SR 455.110.3, Art. 15)
 - Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700)
 - Heilmittelgesetz (HMG; SR 812.21)
 - Tierarzneimittelverordnung (TAMV; SR 812.212.27)
 - Hygieneverordnung (HyV; SR 817.024.1)
 - Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; SR 817.190)
 - Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHyS; SR 817.190.1)
 - Verordnung über die Primärproduktion (VPrP; SR 916.020)
 - Verordnung über die Hygiene bei der Primärproduktion (VHyPrP; SR 916.020.1)
 - Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40)
 - Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)
 - Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22)
 - Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0)
 - Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01)
 - Verordnung des EVD über die Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (AusbildungsV Art. 36-38)
- Weitere gesetzliche Bestimmungen bei Direktvermarktung
Weiterführende Kantonale und Kommunale Gesetze und Verordnungen

2. Schweizer Herkunft

Als Schweizer Herkunft gilt die Produktion auf Schweizer Staatsgebiet, **inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein und die weiteren Zollanschlussgebiete (Büdingen, Campione), jedoch ohne die Freizone Genf.**

Die Produkte aus Aquakultur müssen aus Schweizer Herkunft stammen. Die Aufzucht der Zuchtfische muss in der Schweiz erfolgen.

Eingeführte Tiere gelten als in der Schweiz aufgezogen, wenn die Tiere mindestens 2/3 ihres Endgewichts in der Schweiz erbracht haben.

3. Ökologische Anforderungen

Die QM-Betriebe mit Landwirtschaftlicher Nutzfläche müssen den ÖLN erbringen. Betriebe ohne Landwirtschaftliche Nutzfläche müssen den ÖLN anhand der verbleibenden Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) erbringen.

Betriebe, die nicht über die Voraussetzungen für eine Teilnahme am ÖLN verfügen, erfüllen 4 der 5 der folgenden ökologischen Massnahmen:

- **Massnahmen zur Erhaltung der Wasserqualität:** Es ist ein Überwachungs- und Kontrollsystem für die Wasserqualität vorhanden. Die Wasserqualität wird mit Belegen/Aufzeichnungen dokumentiert.
- **Fischgerechte Haltung:** Die Aquakulturanlage sind durch eine Medvet-Konvention zur Überwachung des Tierschutzes abgedeckt. Das Fischfutter erfüllt international etablierte Nachhaltigkeitsrichtlinien (z.B. FAO Code of Conduct, ICES).
- **Reinigungs-/Desinfektionsmittel:** Es ist ein Reinigungs-/Desinfektionsplan vorhanden. Die Aufzeichnungen geben Auskunft über die Verwendung von Reinigungs-/Desinfektionsmittel. Geleerte Becken werden vor Neubesatz desinfiziert. Die verwendeten Desinfektionsmittel werden vom Tierarzt gemäss den geltenden Vorschriften verschrieben.
- **Sparsame Energienutzung:** Der Energieverbrauch wird überwacht. Es sind Aufzeichnungen zum Energieverbrauch vorhanden. Ein Plan zur Verbesserung der Energieeffizienz ist vorhanden. Der Plan

berücksichtigt eine Minimierung des Verbrauchs von nicht erneuerbarer Energie.
Ausnahmeregelungen sind möglich (z.B. Einsatz von Belüftern bei Dürreperioden).

- **Abfallbewirtschaftungs-und Umweltmanagement:** Organische Abfälle werden an den dafür ausgewiesenen Stellen gelagert. Es besteht dabei kein Risiko für Oberflächengewässer in der Umgebung. Die Becken sind gesichert gegen das Entkommen von Fischen bzw. das Einwandern von Fremdfischen. Der Zu-/Ablauf ist mit fischdichten Rechen oder Gittern gesichert. Die Becken sind vor Raubtieren zu sichern (z.B. mit Netzen).

4. GVO-freie Produktion

Die Fütterung darf nur mit GVO-freien Futtermitteln erfolgen. Es dürfen keine Futtermittel eingesetzt werden, welche als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden müssen. Es dürfen keine gentechnisch veränderten Tiere gehalten werden. Triploide Fische sind erlaubt.

5. Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit der Tiere muss mit entsprechenden Dokumenten gewährleistet werden. Die Dokumente müssen mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden. Aquakulturprodukte bzw. Tiere der Aquakultur, welche nicht von einem QM-Betrieb stammen, müssen von den Aquakulturprodukten bzw. -tieren auf dem QM-Betrieb klar getrennt werden.